



Die Praxis der Duldungsverweigerung in Hessen

Rechtlicher Hintergrund und Fallbeispiele aus der Beratungspraxis

Stand: Juli 2026

1. Problematik: Keine Duldung

Seit Sommer 2025 erhalten immer mehr ausreisepflichtige Personen in Hessen keine Duldung mehr. Statt eines Lichtbildausweises erhalten sie oft nur formlose Ersatzpapiere oder gar keine Papiere, was im Alltag etwa beim Ticketkauf oder bei Polizeikontrollen Probleme verursacht. Es führt aber vor allem zu plötzlichem Verlust von Arbeits- und Ausbildungsplätzen, zu Schwierigkeiten beim Zugang zu existenzsichernden Leistungen und zur Blockade von Bleibeperspektiven. Besonders betroffen sind vulnerable und sehr gut integrierte Menschen.

2. Rechtlicher und politischer Hintergrund kurz erklärt

Duldung nach § 60a AufenthG: Bescheinigung über die vorübergehende Aussetzung der Abschiebung, wenn tatsächliche oder rechtliche Hindernisse vorliegen. Sie gilt für Personen, die nicht rechtmäßig in Deutschland sind; sie ist kein Aufenthaltstitel und schafft keinen rechtmäßigen Aufenthalt. Sie ist aber Grundlage für zentrale Rechte wie Beschäftigungserlaubnisse oder die Beschäftigungsduldung. Sozialämter verlangen oftmals eine Duldung zur Erteilung der Leistungen nach dem AsylbLG, auch wenn dies rechtlich eigentlich keine Voraussetzung für Leistungen darstellt.

Erlass (24.06.2025) des HMdIS: Laut dem neuen Erlass aus dem Hessischen Innenministerium soll eine Duldung nur erteilt werden, wenn eindeutige Duldungsgründe vorliegen. Sobald eine Abschiebung „aktiv betrieben“ werden könne, weil zeitnah ein Flug buchbar wäre, soll keine Duldung erteilt werden. Die lokalen Ausländerbehörden müssen grundsätzlich vor der Duldungserteilung eine Zustimmung der für Abschiebungen alleinzuständigen Zentralen Ausländerbehörden (ZAB) einholen.

Rechtlicher Widerspruch. BVerfG vs. VGH Hessen: Das BVerwG hat mehrfach sinngemäß entschieden, dass eine Duldung von Amts wegen zu erteilen ist, bis die faktische Abschiebung erfolgt; einen „ungeregelten“ Status ohne Duldung kenne das Recht nicht. Der VGH Hessen schloss sich dem grundsätzlich an, sah aber in Einzelfällen einen gewissen Spielraum für einen Zeitraum ohne Duldung, wenn es keine formalen Duldungsgründe gäbe und es lediglich um die Organisation der Abschiebung gehe – dies aber ausdrücklich nur für die Ersterteilung und nicht für Verlängerung oder Entzug bestehender Duldungen. Die Praxis in Hessen geht inzwischen sogar deutlich über die Rechtsprechung des VGH Hessen hinaus und steht im Widerspruch zu der Rechtsprechung des BVerfG.

Widerspruch zum hessischen Koalitionsvertrag (CDU/SPD 2024): In Kapitel 4, S. 66, formuliert er ausdrücklich das Ziel, Abschiebungen zu vermeiden, wenn Menschen gut integriert sind, keine Straftaten begangen haben und seit zwei Jahren einen festen, sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplatz haben. Auch bei

Personen mit Ausbildungsvertrag wird eine großzügige Ermessensausübung zugesagt. Die neue Praxis steht dazu in direktem Widerspruch: Sie trifft gerade gut integrierte, arbeitende und in Ausbildung befindliche Menschen – exakt die Gruppe, der die Koalition selbst besonderen Schutz zugesagt hat.

3. Zentrale Problemlagen

Im Alltag hat die neue Praxis enorme Folgen. Die Personen können sich beispielsweise bei Polizeikontrollen nicht ausweisen, die Polizei kann also nicht mehr beurteilen, ob sich eine Person komplett illegal in Deutschland aufhält oder ob sie schon länger hier lebt und bloß keine Duldung mehr bekommen hat. Auch bei anderen Gelegenheiten führt die fehlende Möglichkeit, sich ausweisen zu können, zu Problemen, z.B. bei Fahrkartenkontrollen mit Deutschlandticket o.ä. Die Personen können keine an sie adressierten Pakete oder Einschreiben mehr bei der Post abholen und auch keine Konten mehr eröffnen. Dies sind enorme Einschränkungen in die Rechte der Menschen – ohne gesetzliche Grundlage.

3.1 Verlust von Arbeit und Ausbildung

Beschäftigungserlaubnisse sind an die Duldung gekoppelt. Wird keine Duldung mehr erteilt, verlieren Betroffene ihre Beschäftigungserlaubnis und damit unmittelbar ihren Arbeitsplatz – selbst nach jahrelanger, eigenständiger Lebensunterhaltssicherung. Sie fallen zurück in den Leistungsbezug, obwohl sie arbeiten könnten.

Fallbeispiel 1 - Verlust des Arbeitsplatzes trotz jahrelanger Beschäftigung: Ein 27-Jähriger aus Guinea arbeitete jahrelang u. a. in einem Logistikunternehmen, er ist seit 5

Jahren in Deutschland. Nun erhielt er die rechtskräftige Ablehnung seines Asylantrags und daraufhin keine Duldung. Er verlor seine Beschäftigungserlaubnis und den Arbeitsplatz – trotz ausdrücklicher Unterstützung durch seinen Arbeitgeber. Erst eine Petition beim Hessischen Landtag führte zur Duldung; anschließend fand er schnell eine neue Arbeit und erhielt innerhalb von sechs Monaten eine Aufenthaltserlaubnis für gut integrierte Menschen nach § 25b AufenthG.

In anderen Fällen wird die Arbeitsaufnahme gar nicht erst erlaubt. So etwa in einem Fall aus dem Main-Kinzig-Kreis:

Fallbeispiel 2 - Ausbildung als Pflegefachkraft nicht erlaubt: Der Asylantrag eines 27-Jährigen aus Äthiopien wurde nach vier Jahren abgelehnt. Er fand einen Ausbildungsplatz als Pflegefachkraft und beantragte parallel einen neuen Pass. Mit der Passvorlage erklärte die Ausländerbehörde, dass keine Duldungsgründe mehr vorlägen, weder Duldung noch Arbeitserlaubnis für die Ausbildung als Pflegefachkraft würden erteilt – und das bei einem Mangelberuf!

3.2 Verhinderte Bleibeperspektiven gut integrierter Menschen in Hessen

Wie selbst im Koalitionsvertrag nochmal bekräftigt wurde, sollten gut integrierte Menschen, eine Bleiberecht erhalten. In diesem Sinne wurden in den vergangenen Jahren zahlreiche Bleiberechtsregelungen geschaffen (u.a. § 25a/b AufenthG, Ausbildungsduhlung, Beschäftigungsduhlung). Alle setzen eine Duldung bzw. bestimmte Vorduldungszeiten voraus. Dies ergibt sich selbstverständlich daraus, dass der Gesetzgeber bisher davon ausging, dass alle rechtskräftig abgelehnten, bei denen noch keine konkrete Abschiebungsmaßnahmen geplant wurden, juristisch als geduldet gelten. Durch den Paradigmenwechsel werden integrierte Menschen von diesen Rege-

lungen exkludiert – obwohl sie genau für diese Menschen geschaffen wurden.

Fallbeispiel 3 - Nicht angerechnete Verduldungszeit bei gut integrierter Jugendlicher: Eine afghanische Jugendliche erfüllt die Voraussetzungen für einen Aufenthaltstitel nach §25a AufenthG, doch die Erteilung verschiebt sich um mehrere Monate nach hinten. Zum Hintergrund: Sie hat eine seltene Erkrankung, ist auf einen Rollstuhl angewiesen und kann sich nicht selbstständig versorgen. Laut dem Gericht ist eine Abschiebung nach Italien nur dann zulässig, wenn die italienischen Behörden die medizinische Anbindung in einer spezialisierten Klinik und die Unterbringung der gesamten Familie in deren Nähe sicherstellen. Diese Zusage liegt nicht vor. Trotzdem erhielt die gesamte Familie zunächst keine Duldungen. Aufgrund dieser ‚Lücke‘ erhält verzögert sich die Erteilung des Aufenthaltstitels um mehrere Monate – obwohl die Verzögerung und die zu späte Erteilung einer Duldung durch die Behörden ihr in keiner Weise zuzurechnen ist.

Ein weiteres Beispiel von einer Frau, die bereits seit vielen Jahren in Europa lebt:

Fallbeispiel 4 – kein Bleiberecht nach 15 Jahre legaler Aufenthalt in der EU: Frau S. kam als Kind mit ihren Eltern nach Italien und lebte über 15 Jahre legal in Europa und besaß seit 2010 die italienische Daueraufenthaltserlaubnis-EU. Seit 2018 lebt sie in Deutschland, bestand B1- und Integrations-test, arbeitet durchgehend, Sie hat zwei Kinder mit eigenem Aufenthaltsrecht nach § 33 Aufenthalt. Seit rund drei Jahren erhielt sie nur noch Fiktionsbescheinigung, später eine Duldung, verbunden mit einem Arbeitsverbot als Nebenbestimmung, obwohl sie konkrete Arbeitsangebote vorlegen konnte und inzwischen sogar die Voraussetzungen für § 25b AufenthG erfüllt. Nun wurde ihr auch die Duldung entzogen. Nach all den Jahren hat

sie zwar ihren Aufenthaltstitel verloren, könnte allerdings in ein Bleiberecht wechseln, sie zahlt seit Jahren Steuern und Miete aus eigenem Einkommen. Doch dieses Bleiberecht wird ihr nun verwehrt, weil sie nicht mal mehr als geduldet gilt.

3.3 Entzug von existenzsichernden Leistungen

Sozialämter gehen oft fälschlicherweise davon aus, dass ohne Duldung keine Leistungen nach dem AsylbLG möglich seien, obwohl das Gesetz diese Personengruppe ausdrücklich miteinbezieht. Das Bundesverfassungsgericht hat zudem festgestellt, dass das menschenwürdige Existenzminimum für jedermann und zu jeder Zeit sicherzustellen ist. Häufig hinterfragen die Betroffenen die Behördenentscheidungen nicht. Sie sind auf Beratungsstellen und Anwält*innen angewiesen, um gegen das Handeln der Sozialämter vorzugehen. In einigen Fällen lässt sich die Praxis der Sozialämter einfach korrigieren. In vielen Fällen braucht es allerdings Gerichtsverfahren, um rechtswidriges Handeln der Behörden zu berichtigen. Ohne Vorschusszahlungen entstehen dadurch regelmäßig wochenlange Versorgungslücken.

Fallbeispiel 5 – Leistungseinstellung für Familie mit erwachsenem Sohn mit GdB 100: Das VG entschied, dass eine Abschiebung eines Ehepaars mit zwei Kindern nach Italien nur unter bestimmten Auflagen zulässig ist, insbesondere wegen eines volljährigen Sohns mit einem Grad der Behinderung von 100. Trotz dieser Entscheidung erhielt die Familie zunächst keine Duldung. Insbesondere der Sohn mit GdB 100 ist auf medizinische Versorgung angewiesen. Die Familie erhielt anschließend weder Asylbewerberleistungen noch Krankenscheine. Auch Lebensmittel und Schulessen konnten nicht

gezahlt werden. Selbst nach positiven Eilantrag des Sozialgerichts wurden nicht unmittelbar Leistungen ausgezahlt. Erst nach enormer Intervention der Beratungsstelle und weiteren 10 Tage nach dem Eilbeschluss wurde durch die Sozialbehörde zugunsten der Familie entschieden.

Ein daran anknüpfendes Beispiel zeigt, dass es sich nicht nur um einen Einzelfall handelt:

Fallbeispiel 6 - Frau mit beidseitig amputierten Beinen: Eine alleinstehende Frau aus Marokko ist auf einen Rollstuhl angewiesen und benötigt mehrfach täglich Inkontinenzeinlagen. Nach Ablehnung ihres Asylanspruchs erlosch ihre Aufenthaltsgestattung; eine Duldung wurde nicht ausgestellt. Das Sozialamt stellte die Leistungen im März 2026 ein und vertrat schriftlich die Position, vollziehbar Ausreisepflichtigen stünden keinerlei Leistungen zu. Diese Position wurde noch mehr als sechs Monate nach dem positiven Eilbeschluss im o.g. Parallelfall der Familie aufrechterhalten. Die Betroffene war zeitweise ausschließlich auf humanitäre Sprechstunden und Notaufnahmen angewiesen, da ihr regulärer Zugang zu medizinischer Versorgung fehlte. Ihren kaputten Rollstuhl musste sie behelfsmäßig mit einem Holzbrett reparieren, um überhaupt mobil sein zu können.

4. Vermeidbarer Mehraufwand für die Verwaltung ohne migrationspolitischen Nutzen

Die Praxis der Duldungsverweigerung und -Entziehung verursacht nicht nur individuelles Leid, sondern auch vermeidbaren Mehraufwand auf Seiten der Verwaltung:

- Zunahme von Eilanträgen und Klagen vor Sozial- und Verwaltungsgerichten. Sozialrechtlichen Verfahren werden nahezu durchgängig zugunsten der Betroffenen entschieden.

Viele verwaltungsgerichtliche Verfahren sind weiterhin anhängig.

- Enorme Zunahme von Petitionsverfahren beim Hessischen Landtag als einzig verbliebener Weg, überhaupt eine Duldung zu erhalten. Dies ist insbesondere in Fällen, wo die Voraussetzungen für Bleiberechtsregelungen vollständig erfüllt sind, absolut unnötig.
- Zusätzlicher Verwaltungsaufwand durch Zuständigkeitsstreitigkeiten zwischen Ausländerbehörde, Jobcenter und Sozialamt.
- In vielen Fällen werden die Menschen trotz nicht ausgestellter Duldung nicht abgeschoben. Dies führt dazu, dass sie weiterhin Leistungen beziehen, statt ihren Lebensunterhalt selbst zu sichern. .

Gut integrierten Menschen die Beschäftigungserlaubnis zu verweigern, insbesondere jene, die in Berufen arbeiten, wo dringend Arbeitskräfte gesucht werden, ist migrationspolitischer keinesfalls sinnvoll. Im Gegenteil - neue Praxis der Duldungsverweigerung treibt Menschen perspektivisch vielmehr in die Illegalität und illegale Beschäftigungsverhältnisse, was sicher kein migrationspolitisches Ziel sein sollte.